



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der Telefonnummer 112, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.
Am 21. und 22. Oktober 2023 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der neuen Nummer 116117 zu erreichen.
Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer 01805/191212.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist für den 21. und 22. Oktober 2023 unter Telefon 08386/7788 zu erreichen. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:
am 21. Oktober 2023: Stadt Apotheke, Immenstadt, Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524 und Vallis Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700
am 22. Oktober 2023: Alpen-Apotheke, Immenstadt, Bahnhofstraße 36, Telefon 08323/2677 und Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121

Oberstaufen:
am 21. Oktober 2023: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200
am 22. Oktober 2023: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 22. Oktober 2023: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 21. Oktober 2023: Bären-Apotheke, Aybühlweg 36, Telefon 0831/85257
am 22. Oktober 2023: Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstraße 12, Telefon 0831/5226622

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 12. Oktober 2023, Nr. OA-KM1902
Az.: 142/SF/AK/OA-KM1902
Landkreis Bürgerservice, Herr Aktas
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350
E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Kathrin Gabriele Schroth, geb.: 11.06.1978 in Immenstadt i. Allg.
Zuletzt wohnhaft in: Lindenstr. 8, 87561 Oberstdorf
Fahrstellnummer: JMZKEN91800480243 aml. Kennz.: OA-KM1902

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 27. September 2023, Nr. OA-KM1902 Az. 142/SF/AK/OA-KM1902, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 27.09.2023, Nr. OA-KM1902, Az. 142/SF/AK/OA-KM1902, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: S. Aktas, Verwaltungsangestellter 254

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 10.10.2023, (Bpl.Nr. 0463/23), einen Umbau und Modernisierung im Caritas-Seniorenzentrum St. Elisabeth Schloßstraße 28 in Oberstaufen, (Fl.Nr. 162/3), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Alexander Briest

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Oberstaufen, 87534 Oberstaufen, Schloßstraße 8 eingesehen werden.

Alexander Briest 257

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 11.10.2023, (Bpl.Nr. 0644/23), eine Nutzungsänderung Zimmer 1 im Dachgeschoss Wohnraum in Praxisraum, Freibadstraße 22 d in Sonthofen, (Fl.Nr. 593/10), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in
86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Julia Hög

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, 87527 Sonthofen, Rathausplatz 1, eingesehen werden.

Julia Hög 258

Einladung

zur 14. Sitzung des Kreistages
des Landkreises Oberallgäu am Freitag,
den 20.10.2023 um 09:00 Uhr
bis vorauss. 12:00 Uhr

im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu
in Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

Tagesordnung:

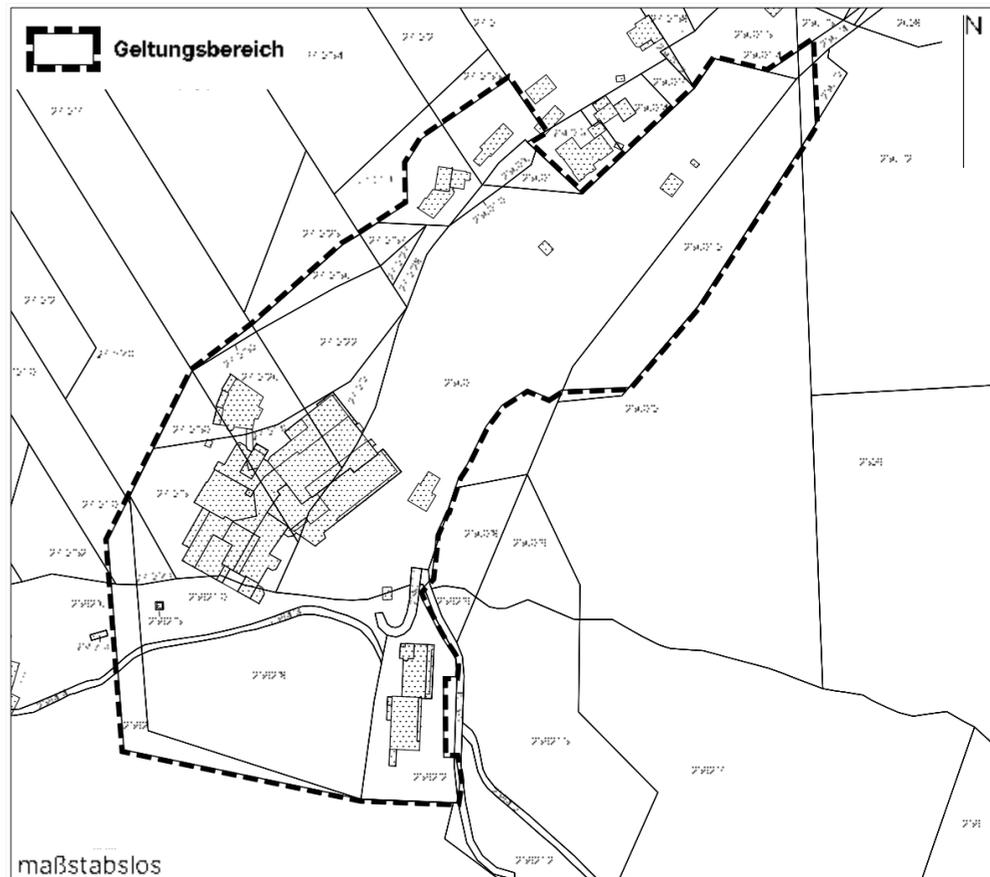
Öffentlicher Teil

1. Bekanntgaben
2. Klinikverbund Allgäu; Bericht für das Wirtschaftsjahr 2022
3. Gründung der Energiegesellschaft; Beschluss
4. Energiegesellschaft Oberallgäu; Konsortialvertrag; Beschluss
5. Behandlung von Anträgen
6. Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

...

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 255



Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang zur Veröffentlichung im Internet sowie zur öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „Allgäuer Berghof“

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.08.2023 den Entwurf zum Bebauungsplan „Allgäuer Berghof“ mit Begründung in der Fassung vom 17.08.2023 gebilligt und für die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der zu überplanende Bereich befindet sich im Nordwesten der Gemeinde Ofterschwang im Bereich des „Allgäuer Berghof“. Er umfasst folgende Grundstücke mit den Fl. Nrn. 2360 Teilfläche, 2360/6, 2360/10, 2360/11, 2360/14, 2360/15 Teilfläche, 2361/4 Teilfläche, 2361/5 Teilfläche, 2392 Teilfläche, 2392/2 Teilfläche, 2392/3, 2392/4 Teilfläche, 2392/6 Teilfläche, 2392/8 Teilfläche, 2392/10, 2392/11, 2394/3, 2394/4 Teilfläche, 2715/5, 2715/10 Teilfläche, 2715/18, 2715/19 Teilfläche, 2715/20 Teilfläche, 2715/22, 2715/25, 2715/26, 2715/27, 2715/28, 2715/30, 2715/31, 2715/32 Teilfläche, 2715/33 Teilfläche, 2715/35, 2715/36 und 2715/37, jeweils Gemarkung Ofterschwang. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 17.08.2023 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom

25. Oktober 2023 bis einschließlich 24. November 2023

im Internet unter der Internetadresse

<https://www.hoernergruppe.de/rathaus/offerschwang-hoernergruppe/dokumente> und dort unter der Rubrik Satzungen, Ofterschwang, Bauleitplanungen, „Bebauungsplan Allgäuer Berghof“ veröffentlicht.

Zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegt der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 17.08.2023 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom **25. Oktober 2023 bis einschließlich 24. November 2023** in der Gemeinde Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, i. Stock sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, i. Stock, Zimmer 13 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet und zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 17.08.2023 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden: <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

– Umweltbericht in der Fassung vom 17.08.2023 (Ausführungen zu den Themen:
Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan, Flächennutzungsplan, Natura 2000-Gebiete, weitere Schutzgebiete/Biotopverbund);
Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung

bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Wasserwirtschaft; Klima/Luft; Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch; Kulturgüter und Erneuerbare Energien sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Bewertung bei Durchführung der Planung von Wasserwirtschaft; Emissionen von Schadstoffen; Lärm, Erschütterungen; Licht; Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen; Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung, eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien.

Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für Schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltaufstellung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.

– Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen, schriftlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Stellungnahme der Regierung von Schwaben sowie des Regionalen Planungsverbandes Allgäu zu den Themen Alpenplan (Zone A), Anbindegebot sowie Einzelhandelsgroßprojekte, Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu bestehenden Geofahren durch Hanganbrüche/-rutschungen, Stellungnahme des Landratsamtes Oberallgäu zu den Themen Artenschutzrechtliche Untersuchungen auf Baugenehmigungsebene, Biotopschutz, Eingriffsregelung auf Baugenehmigungsebene, Immissionschutz auf Baugenehmigungsebene (Löschwasserversorgung, bauplanungsrechtliche Zulässigkeit sowie die Zuständigkeit des Veterinäramtes bei der Haltung von Tieren, Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten zu den Themen Altlasten und Bodenschutz in Bezug auf die temporäre Deponie, gesicherte Wasserver- und entsorgung, Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung und bestehende Gefahr durch Wildbäche und wildabfließendes Wasser, Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten zum Thema Waldabstand).

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (baumt@hoerner-gruppe.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Veröffentlichung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Ofterschwang, den 13. Oktober 2023

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister

256

